

## **Satzung der Gemeinde Leck über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt vorbehaltlich entgegenstehender anderer Regelungen für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Leck.
- (2) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch Bebauungsplan oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden, die über die Regelungen dieser Satzung hinausgehen.
- (3) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Es gilt der Begriff der baulichen Anlage des § 2 Abs. 1 LBO.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (Pkw) außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen und Abmessungen mindestens entsprechend der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung vom 03.07.2023, [GVOBL. SH vom 27.07.2023](#) S. 10) aufweisen.
- (3) Stellplätze können als offene Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) oder Garagengebäude hergestellt werden.

### **§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze wie folgt hergestellt werden:
  - Je Wohneinheit 1 Stellplätze
  - Je Ferienwohneinheit 1 Stellplatz
  - „Ungefangen“ - es darf die Benutzbarkeit der Stellplätze nicht vom Parkverhalten eines anderen Parkplatzbenutzers abhängen, sie müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.

- (2) Im Fall der Erweiterung oder Nutzungsänderung einer vorhandenen Anlage werden die tatsächlich auf dem Grundstück bereits vorhandenen Stellplätze angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche oder städtebauliche Gründe oder besondere Arten des Wohnens dies erfordern oder zulassen.
- (2) Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 LBO auf Antrag zugelassen werden.

#### **§ 5**

#### **Abmessungen**

- (1) Die notwendigen Stellplätze sind in den Mindestabmessungen 5,00 m Länge und 2,40 m Breite herzustellen.

#### **§ 6**

#### **Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung**

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LBO oder § 2 Absatz 2 kann mit Einverständnis der Gemeinde Leck auch durch Zahlung eines Geldbetrages nach § 7 erfüllt werden.
- (2) Die Ablösung der Herstellungsverpflichtung wird auf Antrag der Bauherrschaft durch Ablösevertrag gewährt und in dem Ablösevertrag auch der Ablösebetrag nach § 7 festgesetzt. Dabei ist in dem Ablösevertrag die aufschiebende Bedingung vorzusehen, dass die Ablösung der Herstellungsverpflichtung erst dann wirksam wird, wenn die Zahlung des Ablösebetrags durch die Bauherrschaft bewirkt ist.
- (3) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von barrierefreien Stellplätzen nach § 50 LBO.

#### **§ 7**

#### **Ablösebeträge für Stellplätze; Zweckbindung**

Der Geldbetrag für die Ablösung nach § 6 beträgt 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet: Der Betrag wird zum Zeitpunkt der Ablösung durch die Gemeinde ermittelt.

Die Verwendung des Ablösebetrages erfolgt gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 LBO.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 LBO handelt, wer notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder ohne Ablösung nach § 6 nicht in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit herstellt.

**§9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leck, den 26.01.2024

Gemeinde Leck  
Der Bürgermeister

(L.S.)

Andreas Deidert